

23014
„Folgende Akten sind sofort zu vernichten ...“¹

Zur Überlieferung der Strafsakten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg 1933-1945

Von
Gunther Schmitz

Ende 1997 wurden dem Staatsarchiv Hamburg nach 10-jähriger Erfassungsarbeit ca. 17.800 Strafsakten – 400 laufende Meter – aus der Zeit des Nationalsozialismus abgeliefert. Sie sind EDV-erfaßt und unter unterschiedlichen Gesichtspunkten abrufbar. Momentan werden zum Beispiel im Staatsarchiv Fragen zu Abtreibungen, zur Rassenschande, zu Homosexuellen und psychologischen Gutachten erforscht. Es ist das Verdienst der Hamburger Justizbehörde, dieses umfangreiche Vorhaben ermöglicht zu haben. Das ist ein in der Bundesrepublik einmaliges Unternehmen; denn hier wurde ein Bestand gesichtet, der Amts-, Land- und Sondergerichte umfaßt – eine Überlieferung, die in anderen OLG-Bezirken nach bisheriger Kenntnis in diesem Umfang nicht nachweisbar ist.

Nach den Archivierungsnummern waren insgesamt zwischen 1935 und 1945 über 81.000 Strafverfahren feststellbar. Davon waren vor der Verzeichnung noch etwa 72.000 vorhanden². Allerdings differiert der Anteil der vorhandenen Akten in den einzelnen Reponierungsjahrgängen. Erhebliche Defizite waren für die Jahrgänge 1935-1937 festzustellen. Hier fehlten zwischen

- 1 Oberstaatsanwalt Dr. Schuberth am 12.4.1945 (Archiv der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg, Generalakte 1452).
- 2 Bis 1935 gab es getrennte Serien von Amts- und Landgerichten – die Sondergerichte waren Spezialkammern der Landgerichte. Erst 1935 wurde eine gemeinsame Archivierung beider Gerichte unter einheitlichen Reponierungsnummern eingeführt. Hierbei handelt es sich um eine Hamburger Besonderheit. Reponierungsnummern wurden vom Archiv der Staatsanwaltschaft chronologisch nach Ablieferung der Akten aus den Geschäftsstellen vergeben, so daß in den einzelnen Reponierungsjahrgängen auch Vorgänge vorhergehender Jahrgänge registriert wurden. Während die Landgerichtssachen 1933/34 erfaßt und dem Staatsarchiv übergeben wurden, sind die Amtsgerichtsvorgänge dieser Jahre noch in Arbeit und nicht Gegenstand dieses Aufsatzes.

20 und 34 % der Akten (insgesamt in diesen drei Jahrgängen 27,4 %). Ab 1938 betrug der Fehlbestand im Durchschnitt 2,5 %³, so daß vordergründig von einer fast kompletten Überlieferung gesprochen werden kann.

Bei näherem Zusehen erweist sich dieser Befund jedoch als Trugschluß. Insgesamt wurden von den dem Staatsarchiv übergebenen Akten ca. 330 unvollständig überliefert. Hierbei fehlen insbesondere die Protokolle der Hauptverhandlung, die Ermittlungsakten, oder es sind lediglich die Handakten, die Gnaden- oder Vollstreckungshefte vorhanden. Für die Jahrgänge 1938 ff. trifft das auf etwa 170 Akten zu. Nach dem Kriege angelegte sogenannte Not- oder Ersatzakten⁴ – sie betreffen Anfragen verschiedener privater oder institutioneller Initiativen (z.B. Wiedergutmachungsvorgänge) – wurden in die laufenden Serien der Reponierungsnummern eingeordnet. Insgesamt sind ca. 640 dieser Fälle – ab Reponierungsjahrgang 1938 ca. 500 – überliefert. Der scheinbar vollständige Überlieferungsbefund ab 1938 muß also relativiert werden.

Dieser doch erhebliche Aktenverlust beruht zum großen Teil auf einer gezielten Vernichtungsaktion, die der damalige Oberstaatsanwalt Dr. Schubert am 12.4.1945 angeordnet hatte⁵. Nicht geklärt ist, ob Dr. Schubert aus eigener Initiative tätig wurde oder ob es eine zentrale Anweisung gab. Hinweise auf letzteres geben zwei Schreiben eines Rechtsanwalts vom August 1945 und April 1946, die sich in den Akten befinden⁶. Hier wird auf eine Anweisung zur Aktenvernichtung durch den Gauleiter verwiesen – bezeugt durch einen Beamten der Staatsanwaltschaft und einen Angestellten im Archiv der Staatsanwaltschaft. Auffallend ist auch, daß Schuberts Vernichtungserlaß, der bis 1987 unentdeckt im Panzerschrank der Staatsanwaltschaft verborgen blieb, zusammen mit einem Schreiben des seit August 1943 amtierenden Reichsinnenministers Himmler vom 12.10.1944 aufbewahrt wurde⁷.

3 Alle mitgeteilten Zahlenangaben stehen unter dem Vorbehalt, daß bei Auszählung dieser Datenmengen unvermeidlich kleinere Abweichungen möglich sind.

4 Hierbei handelt es sich um Rekonstruktionen von vor dem Einmarsch der Engländer systematisch vernichteten Akten.

5 Vgl. G. Schmitz/H.-Chr. Lassen/K. Bästlein, Hunderttausend Akten – Millionen Fakten. Zur Erfassung und Auswertung der Strafakten aus der NS-Zeit. In: Justizbehörde Hamburg (Hg.), „Für Führer, Volk und Vaterland ...“. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus. Hamburg 1992. S. 432 ff.

6 StA Hbg, 213-11 Staatsanwaltschaft Landgericht-Strafsachen 920/37, 9047/37 [Reponierungsnummern].

7 Wie Anm. 1.

Darin heißt es:

„... *Betrifft: Verhalten der Behörden bei Feindbesetzung ...*

e) *Die Behördenleiter sind dafür verantwortlich, dass bei drohendem Feindeinbruch alle wichtigen Akten, insbesondere solche geheimer oder politischer Art und solche, die für den Feind von Bedeutung für seine Kriegsführung sein können, vernichtet werden ...*“

Forschungsarbeiten aus Nordrhein-Westfalen sprechen ebenfalls von einer zentral angeordneten Vernichtungsaktion⁸. Für Hamburg lassen sich die Verantwortlichen, die die Auswahl der Akten besorgten, nachweisen. In einem Vermerk Staatsanwalts Feyen vom 24.8.1945 werden genannt: – Hochverratssachen (OLG-Entscheidungen): die Staatsanwälte Stegemann und Wollmann; – politische Sachen: Staatsanwalt Dr. Kappauf; – Volksschädlingssachen und Gewaltverbrecher: Staatsanwalt Dr. Oellrich⁹. Die aussortierten Akten – „nach gefertigter Liste“ – wurden unter Beteiligung von Justizangestellten im Hof des Untersuchungsgefängnisses verbrannt.

Trotz des durch den Vernichtungserlaß deutlich gewordenen Unrechtsbewußtseins der Hamburger Justizjuristen arbeiteten die Sondergerichte in gewohnter Weise noch drei Wochen weiter. Die letzten drei Urteile ergingen am 2.5.1945, einen Tag vor dem Einmarsch der Engländer. Politische Sachen allerdings (insbesondere Heimtückeverfahren, Umgang mit Kriegsgefangenen und Abhören ausländischer Sender) wurden zuletzt am 13.4.1945 verhandelt¹⁰.

Die sich hieran anschließende Frage, welche Akten fehlen, soll im folgenden untersucht werden. Hier gibt es vor allem zwei Quellen, die eine Antwort ermöglichen könnten:

- die Hauptverfahrensregister
- die vom OLG erstellten Urteilsstatistiken.

Die Hauptverfahrensregister der Amts- und Landgerichte sind im Archiv der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg verwahrt. Eine stich-

8 A. Knobelsdorf, Das Bielefelder Landgericht 1933-1945. In: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), *Justiz im Nationalsozialismus* Bd. 1. Geldern 1993. S. 47; H.E. Niermann, Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich. Ihre Entwicklung aufgezeigt am Beispiel des OLG-Bezirks Hamm. In: Ebenda Bd. 3. Geldern 1995. S. 252.

9 Vgl. Anm. 7. Zu den Justizjuristen vgl. die Kurzbiographien in: Justizbehörde Hamburg (Hg.), „Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...“ *Hamburger Strafurteile im Nationalsozialismus*. Hamburg 1995.

10 Ermittelt aus den Hauptverfahrensregistern der Sondergerichte: Rep.Nrn. 3987/46, 3095/46, 2877/45, 2630/46, 3616/45. Die beiden Akten aus 1945 sind vorhanden.

probenhafte Sichtung der Landgerichtsregister 1939/1940 ergab, daß sie nur unvollständig überliefert sind. Allerdings sind die wichtigen Hauptverfahrensregister „P“ (politische Sachen) ab 1935 in zwei Bänden vorhanden. Sie befinden sich im Augenblick bei der Generalstaatsanwaltschaft. In ihnen sind u.a. alle Rassenschandeverfahren verzeichnet. Die Amtsgerichtsregister wurden nicht überprüft.

Hauptverfahrensregister der Sondergerichte sind trotz intensiver Nachforschungen lediglich ab 1941 vollständig erhalten. Sie sind nach Volksschädlings- (V), Wirtschafts- (W) und politischen Sachen (P) gesondert angelegt worden. Für 1940 sind auch die V- und W-Register erhalten. In den Registern sind die Verfahren mit laufender Nummer verzeichnet. Sie enthalten u.a. die Namen der Angeklagten, das Delikt, das Urteilsdatum, das Strafmaß und die Reponierungsnummer. Außerdem wurde in ihnen zwischen Vergehen (Registerzeichen KMs) und Verbrechen (Registerzeichen KLs) unterschieden. Heimtückesachen z.B. wurden unter KMs registriert, Abhören ausländischer Sender unter KLs. Durch die Angabe der Reponierungsnummern lassen sich die abgeschlossenen Verfahren mit den vorhandenen Akten abgleichen.

Von den politischen Sondergerichtsfällen (P) sind lediglich 30,5 % vollständig erhalten. Von den Heimtückesachen (KMs) allerdings lediglich 17,5 %. Die politischen Sachen machten bis einschließlich 1940 den Hauptbestandteil der Verfahren aus (1940 = 60,5 %). Dann reduzierte sich ihr Anteil bis 1944 auf 33,9 % aller Verfahren. Die prozentuale Abnahme ist nicht nur Resultat der Zunahme von Verfahren anderer Delikte. Heimtückesachen nahmen auch absolut ab 1940 kontinuierlich ab¹¹. Daraus läßt sich jedoch nicht auf eine verminderte Verfolgungspraxis schließen. Äußerungsdelikte wurden während der Kriegszeit auch als Wehrkraftzersetzung eingestuft und anderen Gerichten übergeben¹².

11 Vgl. den „Tätigkeitsbericht des Sondergerichts Bremen“ von LGDir Dr. Warneken, August 1945 in: Der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Hg.), Strafrecht im Totalen Krieg. Aus den Akten des Sondergerichts Bremen 1940 bis 1945. Bearbeitet von Hans Wrobel und Henning Maul-Backer, Bd. 3. Bremen 1994. S. 325 ff.

12 Vgl. G. Schmitz, Fall 32 in: „Von Gewohnheitsverbrechern ...“, s. Anm. 9. – Dagegen: Klaus Bästlein, Die Akten des ehemaligen Sondergerichts Kiel als zeitgeschichtliche Quelle. In: Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte Bd. 113, Neumünster 1988, S. 177: „Während der Anteil der „Heimtücke“-Verfahren an der Gesamtzahl der Verurteilungen durch das Kieler Sondergericht kontinuierlich von rund zwei Dritteln im Jahre 1937 auf ein Drittel im Jahre 1940 und schließlich ein Sechstel in den letzten Kriegsjahren absank, blieb die absolute Zahl der entsprechenden Verurteilungen nahezu konstant.“

Trotz der gezielten Vernichtungspraxis politischer Sondergerichtssachen ist es erstaunlich, daß immerhin einige für die Zeit äußerst aussagekräftige Akten vollständig erhalten blieben. Das ist ein Zeichen dafür, daß die Sachbearbeiter der Aktenvernichtung in der Hektik der Endphase des Krieges unterschiedlich sorgfältig gearbeitet haben – ein Glücksfall für die Forschung. Als Beispiel sei die Akte Rep.Nr. 3049/42 angeführt. Die dritte Kammer des Sondergerichts verurteilte am 30.3.1942 einen Angeklagten aus § 1 Heimtückegesetz (Tatsachenbehauptung) zu vier Monaten Gefängnis. Der Antrag lautete auf ein Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte seine Erfahrungen als Vorbeugehäftling im KZ weitererzählt: Häftlinge seien totgeschlagen worden. Bei Überführungen von einem KZ ins andere sei geschlagen worden, wenn einer nicht mitkam. Von einem Transport von 2000 Häftlingen seien 1400 infolge von Mißhandlungen und Unterernährung umgekommen. Auf Betreiben des Reichsjustizministeriums (RJM) regte der Oberstaatsanwalt im September 1942 eine Nichtigkeitsbeschwerde an. In der Antwort des Oberreichsanwalts hieß es: *„Auf jeden Fall ist es aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht angezeigt, dieser Behauptung ... nachzugehen.“*

Folgend soll eine tabellarische Übersicht der Sondergerichtsverfahren nach Auswertung der Hauptverfahrensregister der Jahre 1940-1945 gegeben werden (1940 „P“ wurde nach den letzten Aktenzeichen-Nummern der erhaltenen Akten ausgewertet. Bei den letzten Registernummern wurden die Urteile erst im folgenden Jahr oder noch später gefällt).

Jahr	absolut			vollst.	E+U	EoU	fehlen
1940	350	P	KLs 73	47	17	4	5
			KMs 178	24	21	22	111
		V	74	65	4	1	4
		W	25	23	1		1
1941	350	P	KLs 19	7	6	2	4
			KMs 124	8	33	16	67
		V	146	137	3		6
		W	61	57	1		3
1942	432	P	KLs 39	18	8	2	11
			KMs 122	12	27	16	67
		V	213	191	9	1	12
		W	58	53			5

Jahr	absolut				vollst.	E+U	EoU	fehlen
1943	421	P	KLs	66	42	3	3	18
			KMs	82	25	7	13	37
		V		204	168	14	4	18
		W		69	62	1		6
1944	442	P	KLs	49	33	2	1	13
			KMs	63	28	4	5	26
		V		210	180	7		23
		W		120	89	3	2	26
1945	96	P		11	8			3
		V		56	41			15
		W		29	6			23

(weitere 1945 anhängige Verfahren wurden erst nach dem 3.5.1945 erledigt.
E+U = Ersatzakte mit Urteilskopie; EoU = Ersatzakte ohne Urteilskopie).

Läßt sich der Befund der Sondergerichtsakten für die Kriegszeit an Hand der Hauptverfahrensregister relativ zuverlässig bestimmen, bleiben die Erkenntnisse für die Jahre 1933 bis 1935 ungenauer. Für diese Zeit ist lediglich ein Reponierungsregister überliefert, das für die Landgerichtsserie der Jahre 1925 bis 1935 angelegt worden ist und für die NS-Zeit auch Sondergerichtsakten nachweist¹³. Beim Jahrgang 1935 endet es mit der laufenden Nummer 375. Der Rest wurde in einem Folgeband verzeichnet, der aber verlorengegangen ist. Eine weitere Unsicherheit für den Jahrgang 1935 besteht darin, daß im Laufe des Jahres 1935 eine Umstellung der Archivierung erfolgte. Die bisher getrennt angelegten Serien der Amts- und Landgerichte wurden vereinheitlicht. Dennoch wurde ein Teil der Landgerichtsakten bis 1938 separat reponiert. Im Reponierungsregister wurden unter laufender Nummer die von den Geschäftsstellen dem Archiv der Staatsanwaltschaft übergebenen Akten verzeichnet. Vermerkt sind die Namen der Angeklagten, das Delikt, das staatsanwaltliche Aktenzeichen und das Eingangsdatum. Über die tatsächlich stattgefundenen Verfahren des jeweiligen Jahrgangs gibt das Register keine Auskunft, weil die Urteilsdaten fehlen.

13 Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg, Reponierungsregister 1925-1935 = StA Hbg, 213-11, Staatsanwaltschaft Landgericht-Strafsachen. Abl. 1 Register Band 7.

In die Zeit 1933 bis 1935 fallen zum Teil sehr umfangreiche Verfahren, die der Abrechnung der Nationalsozialisten mit den Kommunisten und „Marxisten“ dienten. Immerhin sind einige Anklageschriften und Urteilskopien in Ersatzakten überliefert. Als Beispiele seien die Reponierungsnummern L68/36 und 19882/48 angeführt. Im ersten Verfahren standen 52 Personen zur Anklage, im zweiten 67, die in drei Prozessen abgeurteilt wurden. Mindestens drei Todesurteile wurden gefällt¹⁴.

Als zweite große Verfolgengruppe standen nach Aburteilung der Kommunisten die Bibelforscher vor den Sondergerichten. Auch sie wurden nach der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGBl I, S. 83) abgeurteilt. Da viele Akten, wie wir durch die Anlage von Ersatzakten wissen, vernichtet worden sind, verdient die Akte Rep.Nr. L26/38, die vollständig erhalten ist, besondere Beachtung. In verschiedenen Prozessen wurden 1935 weit über 150 Bibelforscher verurteilt¹⁵.

Die überwiegende Beschäftigung der Richter an den Sondergerichten betrafen bis einschließlich 1939 jedoch Äußerungsdelikte nach der „Heimtückeverordnung“ vom 21.3.1933 und dem „Heimtückegesetz“ vom 20.12.1934 (RGBl 1933 I, S. 135, 1934 I, S. 1269). Diese Akten sind weitgehend vernichtet.

Nach Auswertung des oben genannten Reponierungsregisters ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	repon.	vorgefd.	vollst.	EuU	FoU
1933	233	35	19	16	
1934	243	70	60	9	1
1935	46	11	3	7	1

Von den reponierten Akten betrafen

	Heimtücke	VO v. 28.2.1933	sonstige (Devisenvergehen pp.)
1933	138	90	5
1934	170	54	19
1935	37	4	5

¹⁴ Ganz vereinzelt werden dem Archiv bisher verlorengegangene Akten nachgereicht, die der Generalstaatsanwaltschaft zur Prüfung der Anwendbarkeit des Beseitigungsgesetzes vorlagen. Die Urteile müssen unter äußerstem Vorbehalt gelesen werden. Vgl. Leon Schirrmann, Altonaer Blutsonntag 17. Juli 1932. Dichtungen und Wahrheit. Hamburg 1994. Schirrmann weist nach, wie das Haupturteil des Sondergerichts Altona mit Fälschungen gearbeitet hat. Er benutzte auch die Akten der Hamburger Nachfolgeprozesse.

¹⁵ Vgl. Detlef Garbe, Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich“. München 1993.

Von den vollständig erhaltenen Akten waren 37 Freisprüche und 20 Einstellungen (= 69,5 % der vollständig erhaltenen Akten nach dem Reponierungsregister 1933-1935). Eine Reihe von Heimtückesachen betraf das unbefugte Tragen des Parteiabzeichens oder der Parteiuniform im Zusammenhang mit anderen Delikten – Betrug, Diebstahl pp. Die mit Strafe versehenen reinen Äußerungsdelikte sind demnach fast vollständig vernichtet worden.

Über die Jahre 1936-1943 sind wir dadurch besser informiert, daß Urteilsstatistiken des Oberlandesgerichts überliefert sind¹⁶. Hierdurch ist es möglich, die jährlich gefällten Urteile mit dem überlieferten Aktenbestand zu vergleichen. Kleinere Unstimmigkeiten entstehen dadurch, daß es in den Hauptverfahrensregistern bei den letzten Aktenzeichen zu Überlappungen mit den folgenden Jahrgängen kommt, einzelne Akten der Sondergerichte Altona und Kiel in Hamburg reponiert wurden und Akten fälschlich als Sondergerichtssache geführt oder doppelt gezählt wurden.

Die folgenden Urteilszahlen veranschaulichen die Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Hamburger Sondergerichte und geben einen Überblick über den Bestand der vorgefundenen Akten der Jahre 1936 bis 1939¹⁷.

Jahr	OLG	vollst.	% vollst.	Ersatz	Einstellung	% der vollständigen und Ersatzakten
1936	265	20	7,5	72	1	34,7
1937	203	47	23,2	29		37,4
1938	128	47	36,7	24	3	55,5
1939	219	70	32	35		47,9
1940	337					
1941	321					
1942	475					
1943	423					

16 StA Hbg, 213-1 Oberlandesgericht-Verwaltung, 1441 E – 3a ff.

17 Die bisher in der Literatur mitgeteilten Zahlen der OLG-Statistik sind gänzlich oder teilweise falsch. Vgl. Werner Johe, Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtssprechung 1933-1945 dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg. Hamburg 1967, 2. Auflage. S. 92. Johe rechnete die Bremer Sachen mit, obwohl er ausdrücklich vermerkt, sie nicht mitgezählt zu haben. Klaus Bästlein, Sondergerichte als Verfolgungsinstanz. In: Frank Bajohr (Hg.), Norddeutschland im Nationalsozialismus. Hamburg 1993. S. 228. Für 1941 verwechselt Bästlein die eingeleiteten Verfahren mit den Urteilen.

Angesichts der vorgelegten Zahlen erhaltener Sondergerichtsakten verwundert es, daß noch 1993 in der Literatur behauptet wurde, die Akten des Hanseatischen Sondergerichts Hamburg seien „weitgehend vollständig“ erhalten. Auch für das dem OLG-Bezirk Hamburg unterstellte Sondergericht Bremen heißt es, die Unterlagen seien nahezu vollständig erhalten.¹⁸ Deshalb soll hier kurz auf die Überlieferung der Sondergerichtsakten in Bremen eingegangen werden.

Das Sondergericht Bremen bestand vom 11.3.1940 bis zur Kapitulation Bremens am 26.4.1945 (vgl. die Allgemeine Verfügung des RJM, Deutsche Justiz 1940, S. 323). Das letzte Sondergerichtsurteil wurde – aufgrund der überlieferten Akten – am 24.4.1945 gefällt. Hans Wrobel, der die referierende Edition aller erhaltenen Bremer Sondergerichtsakten bearbeitete¹⁹, gibt zwar unvollständig erhaltene Akten an, unterscheidet aber nicht, ob sie so überliefert waren oder erst nach dem Kriege angelegt worden sind. Er hat sich der Frage vernichteter Akten nicht gestellt. Er spricht von 539 erhaltenen Verfahren, ohne mitzuteilen, ob die 9 Nachträge in Bd. 3, S. 294 mitgezählt worden sind. Auf jeden Fall hat er Entscheidungen nach dem 26.4.1945 und eingestellte Verfahren mitgerechnet²⁰, so daß die überlieferten Urteile bis zur Kapitulation die Zahl 539 unterschreiten. Er kannte die Aktenregister und die Erklärung des Landgerichtsdirektors Dr. Warneken²¹, nimmt aber zur Zahl stattgefundener Verfahren nur unklar Stellung.

An Hand der OLG-Statistik für 1940-1943 und der überlieferten Aktenzeichen dürfte die angegebene Zahl Warnekens (562 Verfahren) zutreffen²².

18 K. Bästlein, wie Anm. 17, S. 236, Anm. 18. Die OLG-Angaben für 1936 werden nicht mitgeteilt. Vgl. auch Heinz Boberach (Bearbeiter), *Inventar archivalischer Quellen des NS-Staates*, München/London/New York/Paris 1991, S. 231: „Nahezu vollständiges Register, Akten im großem Umfang, jedoch nicht getrennt von den Akten aus Verfahren vor den Strafkammern bei der Staatsanwaltschaft ...“ Diese Auskunft wurde ohne Überprüfung des tatsächlichen Bestandes erteilt.

19 Strafjustiz (wie Anm. 1) Bd. I, 1991, S. 29.

20 Ebd. Bd. I, S. 168, Bd. II, 1994, S. 124, 148, 153.

21 Ebd. – Vgl. auch Inge Marßolek/Ree Ott, *Bremen im 3. Reich. Anpassung-Widerstand-Verfolgung*, Bremen 1968, S. 195.

22 Jahr	OLG/AZ	vollst.	unvollst.	fehlen
1940	42	17	27	(+2 = wahrscheinlich Überhang)
1941	89	62	20	7
1942	154	103	35	16
1943	135	99	12	24
1944	118	99	7	12
1945	40 (?)	20	1	19
zus.	578	400	102	78

Da Wrobel insgesamt 102 unvollständig erhaltene Akten anführt und es sich hierbei analog der Hamburger Situation mehrheitlich um Ersatzakten handeln dürfte, ist die Überlieferung vollständiger Akten der in Hamburg vergleichbar (Hamburg 1940 ff. etwa 65 % vollständige Akten, Bremen etwa 69 %). Der Vernichtungserlaß Dr. Schubert's wurde demnach auch in Bremen befolgt.

Zwei Stichproben anderer Veröffentlichungen zu Sondergerichten ergaben ein unterschiedliches Bild. Für das Schleswig-Holsteinische Sondergericht gibt es einen Bericht der Aktenerschließung nach der in Hamburg erarbeiteten Vorgabe²³. Hier ist von einem Verlust von 6 1/2 % der Hauptverfahren die Rede. Darunter fallen kurz vor Kriegsende „absichtlich“ vernichtete Akten, bei denen es sich um Todesurteile gegen polnische Staatsangehörige handelte²⁴. Im Hinblick auf die Feststellungen über Hamburg und Bremen ist Skepsis angebracht. Genauere Forschungen wären nützlich.

Eine Veröffentlichung über das Sondergericht Hannover dagegen analysiert exakt den vorgefundenen Aktenbestand. Durch Bombenangriff im Oktober 1943 auf das Landgerichtsgebäude verbrannten fast alle dort lagernden Sondergerichtsakten²⁵.

Wie in Schleswig-Holstein sind auch in Hamburg Todesurteile der Sondergerichte gegen Ausländer vernichtet worden. Da die Hauptverfahrensregister keine Kennzeichnung der Nationalität enthalten, ist eine Zahlenangabe nicht möglich. Aus den 119 vorhandenen Akten/Ersatzakten der Jahre 1940-1945, die Ausländer betreffen, geht hervor, daß mindestens 220 Personen vor Gericht standen. Die Hauptgruppe der Verurteilten stellten die Franzosen, gefolgt von den Niederländern, den Dänen, den Polen, den Tschechen, den Belgiern und den Russen. Mindestens 37 Todesurteile wurden gefällt, von denen 31 vollstreckt wurden. Eine nach dem Kriege angefertigte, unvollständige „Liste der vom Sondergericht Hamburg zum Tode verurteilten französischen Staatsangehörigen und andere“ findet sich in der Rep.Nr. 3156/44 und gibt einen gewissen Einblick. In dem Verfahren waren fünf Franzosen und ein Italiener angeklagt. Die französischen Angeklagten waren in den Munitionswerken in Geesthacht beschäftigt, aber seit Monaten ihrer Arbeit ferngeblieben. Ihren Lebensunterhalt bestritten sie aus dem Erlös durch

23 E. Colmorgen, Das Schleswig-Holsteinische Sondergericht Altona/Kiel, 1932-1945. Ein Aktenerschließungsprojekt = Institut für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte (IZRG), H. 3, 1996, S. 5.

24 Vgl. K. Bästlein, wie Anm. 17: die Akten sind „weitgehend vollständig“ erhalten.

25 Wolf-Dieter Mechler, Kriegsalltag an der „Heimatfront“. Das Sondergericht Hannover 1939-1945. Hannover 1997.

Einbrüche erworbener Tabak- und anderer Waren, die sie zu Wucherpreisen veräußerten. Drei Todesstrafen wurden ausgesprochen.

Vor diesem Hintergrund vernichteter Akten verdient die vollständig erhaltene Akte gegen eine zwangsverpflichtete, 52-jährige Polin besondere Beachtung (Rep.Nr. 567/43). Die Angeklagte wurde am 9.11.1942 zum Tode verurteilt. Ihre Hinrichtung erfolgte am 15.1.1943. Seit April 1942 arbeitete sie in einer Altonaer Fischfabrik. Arbeitsrenitenz wurde ihr und anderen durch die deutsche Vorarbeiterin vorgeworfen. Sie soll sich darin gezeigt haben, daß häufig für längere Zeit Toiletten aufgesucht wurden. „*Am Arm aus dem Toilettenraum*“ hinausgezogen, soll sie der Vorarbeiterin mit einem Holzpantoffel dreimal auf den Kopf geschlagen haben. Der Verteidigung, die Angeklagte sei zuerst mißhandelt worden, wurde nicht geglaubt. Nur deutsche Zeugen wurden gehört.

Zum Schluß sollen zwei Verfahren vorgestellt werden, in denen auf dem Gnadenwege die Todesurteile in langjährige Freiheitsstrafen umgewandelt wurden. Es handelt sich jeweils um Ersatzakten.

Am 17.8.1943 wurde die im 4. Monat schwangere 21-jährige Polin Anna J. wegen Plündern zum Tode verurteilt (Rep.Nr. 5555/44). Sie hatte einige Kleidungsstücke entwendet, die auf ihrer Arbeitsstelle nach einem Bombenschaden aus einem Nachbargebäude im Juli 1943 geborgen worden waren. Nach Aussetzung der Urteilsvollstreckung bis nach der Niederkunft und langwierigem Gnadenweg unter Einschaltung des HSSPF Nordsee, des RJM und der Gauleitung wurde sie am 23.10.1944 zu 8 Jahren verschärftem Straflager begnadigt – nach 14 Monaten bangen Wartens. Zweifel an der Anwendbarkeit des § 1 VVO (Plündern) waren aufgekommen. Das weitere Schicksal der Anna J. und ihres Kindes ist nicht bekannt.

Drei Dänen, junge Männer zwischen 21 und 23 Jahren, wurden am 22.8.1942 wegen Bandendiebstahls zum Tode verurteilt (Rep.Nr. 3603/43). Sie hatten auf dem Altonaer Bahnhof Koffer gestohlen, nachdem sie ihre Arbeit aufgegeben hatten oder gekündigt worden waren. In Bordellen hatten sie die Beute versilbert. Nach Einschaltung des dänischen Generalkonsulats und des Reichsstatthalters wurden die Urteile in lebenslänglich umgewandelt. Hintergrund waren Verhandlungen mit Dänemark über die Sicherung deutscher Kriegstransporte zur See. Bei Vollstreckung der Todesurteile wurde eine Stimmungsbeeinträchtigung bei dänischen Arbeitern befürchtet. Auf Anordnung des Höheren SS- und Polizeiführers Himmler wurden die Verurteilten im April 1945 entlassen.

Trotz der gezielten Aktenvernichtung ist der erhaltene Bestand so dicht, daß repräsentativ das Spektrum der von den Sondergerichten verhandelten Fälle abgedeckt wird. Das läßt sich zum Teil anhand anderer Überlieferungen

überprüfen, und es lassen sich so ganze Deliktgruppen annähernd rekonstruieren – zumindest was die Urteile und die Strafanträge betrifft. Neben vereinzelt Urteilkopien, die sich u.a. im Archiv des Wiedergutmachungsamts bei dem Landgericht Hamburg befinden²⁶, sind vor allem die Berichte der Staatsanwaltschaft an das Reichsjustizministerium über Heimtückefälle zu nennen. Hier bestand eine Berichtspflicht, weil das RJM – z.T. unter Einschaltung der Partei – sich die Genehmigung der Strafverfolgung vorbehalten hatte²⁷. Im Bundesarchiv sind die Urteile und Strafanträge mit der entsprechenden Korrespondenz zwischen Staatsanwaltschaft und Reichsjustizministerium überliefert²⁸. Schon eine kursorische Durchsicht des Jahrgangs 1940 ergab, daß 46 Urteile mit Strafanträgen, die im Bestand der Hamburger Akten vollständig fehlen, vorhanden sind. Hinzu kommen 18 weitere Verfahren, zu denen nach dem Kriege sogenannte Ersatzakten angelegt wurden. Bei vier von ihnen fehlen die Urteilkopien, bei den anderen die Strafanträge.

Bei Überprüfung des Aktenverlusts fällt auf, daß Akten, die die Justizjuristen aufs äußerste belasteten, vollständig erhalten geblieben sind. Das soll an zwei Beispielen verdeutlicht werden.

Am 29.4.1941 wurde der Jude Cohen wegen Notzucht und Rassenschande vom Sondergericht zum Tode verurteilt (Rep.Nr. 5565/41)²⁹. Einen Würgegriff des Angeklagten gegenüber dem Notzuchtsopfer wertete das Gericht als tatbestandsmäßig im Sinne des § 1 der Gewaltverbrecherverordnung. Anklagevertreter war Dr. Kappauf, einer der 1945 beauftragten Aktenvernichter. Er hatte auf Todesstrafe plädiert. Streng nach Vorschrift kümmerte er sich bei der Aktenvernichtung aber lediglich um die politischen Sachen und ließ die anderen unbeachtet. Cohen war als „Volksschädling“ verurteilt worden. Dieses Todesurteil gegen Cohen spielte Anfang der 60er Jahre bei Ermittlungsverfahren gegen belastete Justizjuristen eine herausragende Rolle³⁰. Hier wurde wegen Rechtsbeugung und Totschlags vorgegangen. Am 27.2.1961

26 Vgl. Frank Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmen 1933-1945. Hamburg 1997. S. 215.

27 Vgl. Gunther Schmitz, Wider die „Miesmacher“, „Nörgler“ und „Kritikaster“, zur strafrechtlichen Verfolgung politischer Äußerungen in Hamburg 1933 bis 1939. Mit einem Ausblick auf die Kriegszeit. In: Justizbehörde Hamburg wie Anm. 5, S. 290-331.

28 Bundesarchiv – Abteilung Potsdam, BArch R 3001/IIIg9.

29 Der Fall ist ausführlich berichtet in: Hans Robinsohn, Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in „Rassenschandefällen“ beim Landgericht Hamburg 1936-1943. Stuttgart 1977. S. 106-122.

30 141 Js 623/60. Die Akte befindet sich bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg.

wurde das Verfahren allerdings mangels Beweises eingestellt. Die beteiligten NS-Richter hatten sich auf das Beratungsgeheimnis berufen.

Der Vernichtungssachbearbeiter in Volksschädlings- und Gewaltverbrechersachen, Dr. Oellrich, war Anklagevertreter in der Sache Kurt Hamann wegen schweren Diebstahls. Hamann wurde am 20.3.1942 zum Tode verurteilt (Rep.Nr. 4483/42). Er war mehrfach vorbestraft und im Februar 1940 vom Sondergericht wegen schweren Diebstahls zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Die Staatsanwaltschaft hatte Todesstrafe beantragt. Hamann konnte aus dem Zuchthaus Oslebshausen entkommen und beging eine Kette neuer Straftaten. Das Todesurteil wurde am 27.5.1942 vollstreckt. In vorausseilendem Gehorsam begründeten die Richter das Urteil mit einem Zitat aus der Hitlerrede vom 11.12.1941: *„In einer Zeit, wo tausende unserer Männer, Väter und Söhne unseres Volkes fallen, soll keiner mit dem Leben rechnen, der in der Heimat die Opfer der Front entwerten will“*. Sie erkannten damit Hitler als obersten Gerichtsherrn an, lange bevor er sich fünf Monate später, am 26.4.1942, in seiner berühmten Reichstagsrede ausdrücklich dazu erklärte³¹. Unverständlich bleibt, daß der zuständige Sachbearbeiter eine solche Akte nicht aussortiert hat, obwohl sie die Beteiligten außerordentlich bloßstellte. Die vernichteten Heimtückesachen stellen sich im Vergleich hierzu – bei allem Elend für die Betroffenen – als reine Bagatellsachen dar. Die Spitzenbeamten der Hamburger Staatsanwaltschaft orientierten sich rein formal an den Weisungen Dr. Schubertshs.

Nach Aktenlage beteiligte sich auch der am 1.6.1944 berufene Generalstaatsanwalt Hans Haack nicht an der Aktenauswahl. Haack war jahrelang Vorsitzender der 3. Sondergerichtskammer, die mindestens 50 Todesurteile gefällt hatte. Er wurde nach dem Krieg als einer der ganz wenigen Justizjuristen nicht wieder in den Justizdienst übernommen und betrieb ab 1949 eine Rechtsanwaltspraxis, die u.a. den ehemaligen Reichsstatthalter Kaufmann verteidigte³².

31 Justizbehörde Hamburg (wie Anm. 9) Fall „Winkes“, S. 295. Die hier zitierte Hitlerrede vom 30.9.1942 wurde Anlaß ähnlicher Verlautbarungen seiner Paladine, vgl. Victor Klemperer, *Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten. Tagebücher 1942-1945*. Berlin 1995. S. 272, Eintragung vom 6.11.1942: Rede, *„die ein großes Justiztier, Rothenberger oder so ähnlich, in Wien gehalten hat: In einer Zeit, wo so viele der Besten täglich im Felde fielen, könnten wir drinnen nicht die „asozialen Elemente in den Gefängnissen aufbewahren“. D.h. also: mordeten wir, was uns nicht in den Kram paßt, vor allem Juden, aber auch force Arier“*.

32 Als Generalstaatsanwalt war Haack für das Archiv des OLG hauptverantwortlich. Die Strafakten des OLG sind weitgehend vernichtet. Der Verlust dieser Akten ist bisher ungeklärt. So ist offen, ob Kriegseinwirkungen oder gezielte Vernichtung eine Rolle spielten. Hauptverfahrensregister sind vorhanden, wie eine stichprobenhafte Durchsicht ergab. Die Vollständigkeit müßte überprüft werden.

Als Ergebnis der auf den vorangehenden Seiten skizzierten Recherche ergibt sich folgende Feststellung:

In Hamburg gab es 3635 Sondergerichtsverfahren. 1611 Akten sind vollständig überliefert (= 44,3 %). Nach dem Kriege wurden 463 Ersatzakten angelegt, die z.T. Urteilskopien enthalten. Rechnet man diese zu den erhaltenen Akten hinzu, liegen 57,1 % Akten des ursprünglichen Bestandes vor³³.

Auch bei den Land- und Amtsgerichten war der vorgefundene Bestand für die Jahre 1933-1937 lückenhaft. Im Detail allerdings gibt es zwischen den einzelnen Jahrgängen auffällige Abweichungen, die aber nicht geklärt werden können, weil die Hauptverfahrensregister der Landgerichte nur unvollständig überliefert sind³⁴. Dennoch lassen sich bei mühsamer Recherche ziemlich genaue Annäherungen erreichen. Für die Jahrgänge 1933/34 ist die Sache einfach. Das überlieferte Reponierungsregister gibt die tatsächliche Zahl der im jeweiligen Jahrgang reponierten Akten wieder. Von 1936 bis 1943 existiert die nach Urteilsdaten erstellte Statistik des OLG. Um direkte Vergleiche mit den vorgefundenen Akten herstellen zu können, müssen die Landgerichtsakten der einzelnen Reponierungsjahrgänge nach Urteilsdaten aufgeschlüsselt werden, da aus vorausgehenden Jahrgängen Akten in ihnen archiviert worden sind. Das ist für die Jahrgänge 1937 bis 1942 versucht worden, indem die Differenz zwischen vorgefundenen Akten und der Zählung nach Urteilsdaten dem vorhergehenden Jahrgang zugerechnet wurde³⁵. Die folgende Tabelle gibt darüber Auskunft:

	Rep.register	vorgefunden		%
1933	492	288		58,5
1934	665	611		91,9

	OLG-Statistik	vorgefunden	Urteilsdaten	%
1937	876	606	661	75,5
1938	949	804	749	78,9
1940	700	675	641	91,6
1941	474	498	420	88,6
1942	414	507	398	96,1

- 33 Aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsgrundlagen – Reponierungsregister, Urteilsstatistik des OLG, Hauptverfahrensregister, Hochrechnung des Jahrgangs 1935 auf 250 – ist die angegebene Zahl von 3635 Verfahren lediglich eine weitestgehende Annäherung.
- 34 Stichprobenhaft wurden die Hauptverfahrensregister der Jahrgänge 1939 und 1940, die im Archiv der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg lagern, überprüft.
- 35 Unberücksichtigt blieb, daß vereinzelt Verfahren aus weiter zurückliegenden Jahren erst später reponiert worden sind.

Für den Aktenschwund der Landgerichte gibt es einen gesicherten und einen ungesicherten Hinweis. Nach einem justizinternen Vermerk vom 12.4.1947 (Rep.Nr. 9047/37) – 10 Jahre Zuchthaus wegen Notzucht – ist die Akte „*vor dem Einmarsch der alliierten Truppen in Hamburg Ende April 1945 vernichtet worden – es handelte sich um eine Sache im gesicherten Raum des Archivs (harte Strafe?)*.“ Hierüber gibt es keine weiteren verwertbaren Angaben. Hinweise allerdings auf separat archivierte Akten sind vorhanden. So sind alle „*geschichtlich wertvollen Akten*“, im „*Panzerschrank aufbewahrten eingestellten und abgeurteilten Geheimsachen*“ und „*im Bunker Wielandstraße befindlichen Urteile und Strafbefehle*“ vernichtet worden³⁶.

Neben den genannten, separat archivierten Akten gibt es vor allem einen Bestand, der fast vollständig vernichtet worden ist. Ähnlich wie bei den Heimtückesachen der Sondergerichte war das Unrechtsbewußtsein der Justizjuristen in „*Rassenschandefällen*“, die nach den Nürnberger Gesetzen vom 15.9.1935 verurteilt wurden, besonders ausgeprägt. Von den 390 Verfahren, die mit drei Ausnahmen vor dem Landgericht verhandelt worden sind³⁷, wurden lediglich 22 vollständige Landgerichtsakten aufgefunden (= 5,7 %). Federführend war für die meiste Zeit die 6. Kammer des Landgerichts, ab 1941 teilweise auch die 1. Kammer. Das erste Urteil erging am 28.2.1936, das letzte am 13.4.1943³⁸. Beteiligt waren mindestens 64 Richter und 22 Staatsanwälte – die meisten aber nur in wenigen Fällen. Die Hauptbeteiligten waren die Richter Dauwes (145), Wehlen (82), Ehlert und von Döhren (jeweils 80). Als Staatsanwälte fungierten vornehmlich Günther (76), Meyer (48) und Orgel (36). Die Höchststrafe wegen „*Rassenschande*“ betrug 15 Jahre Zuchthaus. Sie wurde allerdings nur in drei Fällen im Zusammenhang

36 Vgl. Anm. 5. Bei den geschichtlich wertvollen Akten handelt es sich um „*wertvolles und interessantes Material für die Geschichte der Kampfzeit der nationalsozialistischen Bewegung*“. Demgegenüber zeigte eine erste Auswertung des in der Verzeichnung begriffenen Reponierungsjahrgangs der Amtsgerichte von 1930 nach Durchsicht von etwa 10.000 Reponierungsnummern, daß nicht alle „*geschichtlich wertvoll*“ eingestuften Akten vernichtet worden sind. Erhalten blieben ausschließlich – mit einer Ausnahme sonstigen Betreffs – kommunistische Vergehen. Hierbei handelt es sich um Bannkreisvergehen, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Aufruhr.

37 2 Todesurteile fällten die Sondergerichte wegen Rassenschande im Zusammenhang mit anderen Delikten (Rep.Nrn. 30530/48; 5565/41). Ein Urteil gegen einen Jugendlichen wurde vor dem Amtsgericht verhandelt (Rep.Nr. 5729/42).

38 Ein Urteil wegen Begünstigung und Kuppelei erging erst am 8.9.1944 (Rep.Nr. 15452/54).

mit anderen Delikten ausgesprochen. Die Bilanz darunter liegender Zuchthausstrafen ist jedoch erschreckend genug:

13	Jahre Zuchthaus:	1
12	Jahre Zuchthaus:	1
10	Jahre Zuchthaus:	4
5 – 9	Jahre Zuchthaus:	32.

Das parteigelenkte Hamburger Tageblatt berichtete vor dem Krieg fast vollständig mit voller Namensnennung über „Rassenschandefälle“. Dabei fällt die Berichterstattung vom 28.10.1937 besonders aus dem Rahmen. Am 27.10.1937 wurde Dr. Theodor Wohlfahrt von der 6. Kammer in der Besetzung von Döhren, Dr. Ehlert und Schultz zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt. Staatsanwalt war Rüger, der an mindestens 23 Verfahren beteiligt war. Über diesen Fall existiert lediglich eine Ersatzakte mit Urteilskopie (Rep.Nr. 7670/38). Das Tageblatt berichtete unter der Überschrift *„Torheit schützt vorm Zuchthaus nicht. Jud Wohlfahrt fühlt sich beleidigt“* auf umfangreichen drei Spalten über diesen Prozeß und zitiert ausführlich angebliche Passagen aus dem Verhandlungsprotokoll, so u.a.:

„Vorsitzender: Sie mußten also damit rechnen, daß unter den Frauen auch arische waren.“

Angeklagter: Selbstverständlich. Mit Frauen jüdischer Rasse habe ich nicht verkehrt, mit einer Ausnahme. Mir haben deutsche Frauen gefallen, jüdische nicht.

Vorsitzender: Sie nehmen den Standpunkt ein: um die Nürnberger Gesetze kümmere ich mich nicht?

Angeklagter: Jawohl.“³⁹

Diese im Ansatz skizzierte Rekonstruktion von „Rassenschandefällen“ beruht im wesentlichen auf den erhalten gebliebenen beiden Hauptverfahrensregister „P“ 1935 ff., auf nach dem Kriege angelegten Ersatzakten, die zum Teil Urteilskopien enthalten, und auf einer Urteilssammlung, die im Staatsarchiv überliefert ist. Anlaß dieser Sammlung war eine massive Urteils-

³⁹ Vgl. auch Deutschlandberichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade) 1934-1940. Ffm. 1980. 1937, S. 1568; Der Stürmer, Sondernummer 8; Victor Klemperer, wie Anm. 31, Bd. 1, S. 384, Eintragung vom 29.10.1937: *„heute wieder ein Rasseschänderprozeß: zehn Jahre Zuchthaus für einen Hamburger Rechtsanwalt von 56 Jahren. Die Berichterstattung darüber stinkt förmlich nach ekelregender Lüge“*. Wohlfahrt wurde am 10.12.1942 nach Auschwitz deportiert und dort am 14.12.1942 umgebracht. (Hamburger jüdische Opfer des Nationalsozialismus. Gedenkbuch, bearbeitet von Jürgen Sielemann unter Mitarbeit von Paul Flamme. Hamburg 1995).

kritik des Reichsjustizministeriums, in der die Hamburger Urteile 1936/37 als zu milde beanstandet worden sind. Bereits am 17.12.1935 hatte das RJM die Berichtspflicht in „Rassenschandefällen“ angeordnet. OLG-Präsident Rothenberger veranlaßte daraufhin am 31.1.1938 die Vorlage je einer Ausfertigung der ergangenen Urteile, auf denen die jeweiligen Strafanträge handschriftlich notiert werden mußten. Die überlieferte Sammlung beginnt im Mai 1938 und endet im Februar 1940⁴⁰. Sie ist weitgehend vollständig. Von 166 Urteilen fehlen lediglich 15. Durch Funde in anderen Beständen lassen sich weitere Lücken schließen⁴¹.

Während der Verzeichnungsarbeit an den überlieferten Akten aus der Kriegszeit verfestigte sich der Eindruck, daß die Landgerichte fast vollständig zu reinen Sittenkammern degradiert wurden. Diese Auffassung wurde dadurch verstärkt, daß immer mehr Eigentumsdelikte unter den strafverschärfenden Paragraphen der Volksschädlingsverordnung vom 5.9.1939 subsumiert und damit den Sondergerichten zugewiesen wurden⁴². Hierunter fielen nicht nur die häufigen Postdiebstähle („Postmarder“), insbesondere von Feldpostsachen, sondern auch ganz gewöhnliche Diebstähle, wenn z.B. beim Abtransport der Beute bewußt die eingeschränkte Straßenbeleuchtung ausgenutzt wurde. Eine nach Urteilsdaten erstellte Übersicht ergibt jedoch ein ganz anderes Bild. Hier wurden nur die am häufigsten zur Anwendung gekommenen Strafvorschriften gezählt⁴³.

Sittensachen	1940	1941	1942	1943	1944	1945
absolut	343	271	205	114	97	19
% aller LG-Sachen	53,5	64,5	51,5	62	66,9	55,9

40 StA Hbg, 213-18 Staatsanwaltschaft, OLG Verwaltung, Abl. 8, 143 E -L 4a-4c. Die Hauptverfahrensregister „P“ befinden sich z.Z. bei der Generalstaatsanwaltschaft.

41 In den Gefangenenpersonalakten befinden sich z.B. 4 Urteile. Die Strafakten sind nicht überliefert (Rep.Nr. 5810/37; 3033/38; 2764/38; 111/39). – Zu den Gefangenenpersonalakten vgl. Claus Stukenbrock, Zur Umsetzung von Bewertungskriterien bei Massenakten. In: Bewahren und Berichten. Festschrift für Hans-Dieter Loose zum 60. Geburtstag. Hg. v. H.W. Eckardt u. K. Richter, Hamburg 1997 (= ZHG 83/1), S. 105-113.

42 § 2 VVO „Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen“; § 4 VVO „Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse“.

43 §§ 175, 175a, 173, 174, 177, 176, 180, 181, 181a, 183, 218 und 242, 243, 246, 263, 266, 348pp. StGB.

Eigentum	1940	1941	1942	1943	1944	1945
absolut	170	75	82	28	19	11
% aller LG-Sachen	26,5	17,9	20,6	15,2	13,1	32,4

Sittendelikte blieben zwar die Domäne der Landgerichte – aber eben nicht nur. Andererseits sind auch einige Fälle überliefert, in denen das Sondergericht Sittensachen aburteilte (13). Neben den genannten „Rassenschandefällen“ ging es bei der Würdigung der Straftat immer um die Frage der Ausnutzung kriegsbedingter Tatumstände und um die Anwendung anderer strafscharfender Vorschriften⁴⁴. So wurde ein versuchter Notzuchtsfall mit der Todesstrafe geahndet, weil der Ehemann des Opfers an der Ostfront stand (spätere Begnadigung zu 8 Jahren Zuchthaus – Rep.Nr. 2274/44). Ein nicht vorbestrafter Angeklagter schnitt im Gedränge Frauen von hinten Mäntel und Kleider entzwei. Bei einigen Frauen handelte es sich um total Bombengeschädigte (3 Jahre Zuchthaus, Entmannung – Rep.Nr. 1292/45). Andere Straftaten geschahen in der Dunkelheit oder im Zusammenhang mit anderen Delikten. So wurde ein mehrfach vorbestrafter Mann aus § 175a (Schwere Unzucht zwischen Männern) und wegen Abhörens ausländischer Sender zu 6 Jahren Zuchthaus und Sicherungsverwahrung verurteilt. Er hatte u.a. vier Jugendliche zur Onanie überredet (Rep.Nr. 581/44). Besonders hart traf es auch einen Volksschullehrer aus Hamburg, Mitglied der NSDAP seit 1933, der als Lagerleiter in der Kinderlandverschickung tätig war und 1942 HJ-Scharführer wurde. In dieser Eigenschaft hatte er sich in Ungarn an acht ihm unterstellten Jungen vergangen. Das Gericht fällte die Todesstrafe. Gauleiter Kaufmann stimmte der Urteilsvollstreckung zu (Rep.Nr. 38/46).

Im Unterschied zu den gezielten Aktenvernichtungen der Sonder- und Landgerichte gibt es für die Amtsgerichte keinen Hinweis auf ähnliche Aktionen. So sind zum Beispiel die Verfahren aus der Namens- und Kennkartenverordnung gegen Juden, wonach die Betroffenen ab 1.9.1939 bei amtlichen Handlungen die zusätzlichen Vornamen Sarah oder Israel anführen und ihre Kennkartennummer angeben mußten, so weit erkennbar, vollständig erhalten. Da die eingeleiteten Ermittlungen wegen Verstöße gegen diese Verordnungen unter dem staatsanwaltlichen Register „11 JS P“ geführt wurden, hätten sie eigentlich nach dem Vernichtungserlaß Dr. Schuberths aussortiert werden müssen. Hierfür fehlte offensichtlich die Zeit vor dem Einmarsch der Engländer.

⁴⁴ Insbesondere das Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4.9.1941, das im § 1 die Todesstrafe für „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ und Sittlichkeitsverbrecher vorsah (RGBl I, 549).